



## Ausbildung auf dem Gebiet der Kampfmittelbeseitigung (Feuerwerker)



Das Aufsuchen, Freilegen, Bergen und Vernichten von Munition erfolgt im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung. In Deutschland werden diese Arbeiten sowohl von den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdiensten als auch von gewerblich tätigen Kampfmittelbeseitigungsfirmen ausgeführt.

Eine Tätigkeit in einem solchen Unternehmen setzt in der Regel den Erwerb spezieller Fachkenntnisse voraus. Die Vermittlung dieser Kenntnisse erfolgt in Form von berufsbegleitenden Lehrgängen, die auf der Grundlage des Sprengstoffgesetzes durchgeführt werden. Eine Berufsausbildung im eigentlichen Sinne gibt es im Bereich der Kampfmittelbeseitigung in Deutschland nicht. Die Aus- und Weiterbildung in diesem Bereich erfolgt im Rahmen der folgenden Qualifikationsstufen:

- **Erste Qualifikationsstufe** - Besuch eines zweiwöchigen „Einführungslehrganges für Munitionsräumarbeiter/Sondierer“. Ziel dieser Ausbildung ist der Erwerb grundlegender sicherheitsrelevanter, technischer und praktischer Kenntnisse für ausgewählte Arbeiten in der Kampfmittelbeseitigung sowie die Erlangung der Zulassungsvoraussetzungen für den nachfolgenden Grundlehrgang. Grundsätzlich arbeitet der Munitionsräumarbeiter/Sondierer unter Anleitung und Aufsicht einer fachtechnischen Aufsichtsperson.
- Die **zweite Qualifikationsstufe** ist der „Grundlehrgang für fachtechnisches Aufsichtspersonal in der Kampfmittelbeseitigung“. Diese Ausbildung dauert 9 Wochen. Nach erfolgreichem Abschluss dürfen die Teilnehmer alle erforderlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Kampfmittelbeseitigung eigenverantwortlich ausführen – ausgenommen sind jedoch das Verbringen und Vernichten von Kampfmitteln. Diese Tätigkeiten bedürfen des Besuchs besonderer Lehrgänge. Diese Qualifikationsstufe kann auch von Personen, die bereits über eine Fachkunde als „Hilfstruppführer“ verfügen, in einem 5-wöchigen Anpassungslehrgang erreicht werden.

...

- Die erworbene Fachkunde muss vor Ablauf von fünf Jahren durch die Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang erneuert werden.
- Zusätzlich können für die eigene Weiterbildung des fachtechnischen Aufsichtspersonals Lehrgänge, z.B. zur Munition des ehem. Warschauer Paktes oder der NATO sowie zu chemischer und Kampfstoffmunition besucht werden.

Für die einzelnen Qualifikationsstufen muss der Lehrgangsteilnehmer bestimmte Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, dazu gehören insbesondere:

1. Der Nachweis der Zuverlässigkeit in Form einer Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 34 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (kein polizeiliches Führungszeugnis). Diese ist bei Lehrgangsbeginn vorzulegen. Beantragt wird diese bei der für den Hauptwohnsitz des Lehrgangsteilnehmers zuständigen Aufsichtsbehörde für Arbeitsschutz, z.B. beim Gewerbeaufsichtsamt oder dem Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Ausstellung dieser Bescheinigung 6 bis 8 Wochen dauern kann und dass sie bei Lehrgangsbeginn nicht älter als ein Jahr sein darf.
2. Vor Besuch der zweiten Qualifikationsstufe hat der Lehrgangsteilnehmer praktische Erfahrungen in der Kampfmittelbeseitigung und im Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen nachzuweisen. Dazu gehört z.B., eine mindestens 2-jährige praktische Tätigkeit in der Kampfmittelbeseitigung.
3. Der Lehrgangsteilnehmer muss das 18. bzw. 21. Lebensjahr vollendet haben und persönlich in der Lage sein, die ihm übertragenen Aufgaben verantwortungsbewusst auszuüben.

Jeder Lehrgang besitzt ganz spezifische Zugangsvoraussetzungen. Diese können Sie lehrgangsbezogen auf unserer Homepage ([www.sprengschule-dresden.de](http://www.sprengschule-dresden.de)) nachlesen bzw. direkt in unserem Haus bei Herrn Fricke (Tel.: 0351 – 430 59 20) erfragen.

Nachdem die Ausbildung des fachtechnischen Aufsichtspersonals mit einer praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgreich beendet wurde, bekommen die Teilnehmer ein staatlich anerkanntes Fachkundezeugnis ausgehändigt. Dieses Zeugnis wird bundesweit anerkannt und ist die Grundlage für die Beantragung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG. Damit steht einer Tätigkeit in der Kampfmittelbeseitigung nichts mehr im Wege. Die erfolgreiche Ausbildung des Munitionsräumarbeiters/Sondierers wird mittels einer Teilnahmebescheinigung dokumentiert. Auch diese wird deutschlandweit anerkannt und ist oftmals eine erste Voraussetzung für die Anstellung in einem Unternehmen der Kampfmittelbeseitigung.

Ergänzende Informationen zu den oben genannten Lehrgängen und weiteren Qualifizierungsmöglichkeiten, wie z.B. Veranstaltungstermine und Preise, können Sie ebenfalls unserer Homepage entnehmen. Auf Anforderung übersenden wir Ihnen diese gern per Post.